

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 23 443

Bern, 13. November 2023

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Kurt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin C. _____

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Raubes, einfacher Körperverletzung, ver-
suchter schwerer Körperverletzung etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 13. Oktober 2023
(ARR 23 449)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren u.a. wegen Raubes und Körperverletzung. Das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) ordnete am 12. Juli 2023 die Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis am 8. Oktober 2023, an (Verfahren ARR 23 306). Am 13. Oktober 2023 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis zum 8. Januar 2024. Dagegen reichte der Beschuldigte (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____, am 26. Oktober 2023 Beschwerde ein und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und er sei aus der Haft zu entlassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 30. Oktober 2023 unter Verweis auf seine Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme und reichte die Haftakten ein (Dossier ARR 23 449 und Vorakten ARR 23 306). Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 6. November 2023 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Zudem reichte sie ein Schreiben des Sozialdienstes D._____ (Örtlichkeit) vom 11. Juli 2023, die Strafanzeige der Kantonspolizei Solothurn vom 9. März 2021 inkl. Wahrnehmungsberichte sowie die Protokolle der delegierten Einvernahme vom 26.10.2023 mit dem Beschwerdeführer ein. Mit Verfügung vom 7. November 2023 stellte die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer den Verfahrensbeteiligten die Eingaben des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft zu und informierte, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde und abschliessende Bemerkungen unverzüglich einzureichen seien. Mit Eingabe vom 10. November 2023 (Eingang bei der Beschwerdekammer: 13. November 2023) hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest, verzichtete aber auf Schlussbemerkungen.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Verlängerung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Die beschuldigte Person bleibt grundsätzlich in Freiheit (Art. 212 Abs. 1 StPO). Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe vorliegen (Art. 221 StPO).

Die Untersuchungshaft wurde einzig im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 9. Juli 2023 angeordnet, weshalb der dringende Tatverdacht anhand dieser

Vorwürfe überprüft wird. Die weiteren dem Beschwerdeführer vorgeworfenen und bereits vor Anordnung der Untersuchungshaft bekannten Delikte (z.B. Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung bzw. einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand vom 26. Juni 2023 zum Nachteil von E._____) führten nicht zur Anordnung von Untersuchungshaft, weshalb diese zur Begründung des dringenden Tatverdachts nicht herangezogen werden dürfen.

Gegen den Beschwerdeführer läuft u.a. ein Strafverfahren wegen Raubes, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Ihm wird vorgeworfen, am 9. Juli 2023 F._____, ausgeraubt zu haben. Zudem soll er gewaltsam in ein Wohnhaus eingedrungen sein und dort eine Mieterin (G._____) körperlich angegriffen und verletzt haben (gepackt, geschüttelt, an den Haaren gerissen, zu Boden gezogen). Weiter habe er einem Polizisten im Zuge der darauffolgenden Anhaltung eine massive Bissverletzung am Unterarm beigebracht. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden mehrere Betäubungsmittel sichergestellt und dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 9. Juli 2023 Ecstasy und Kokain konsumiert zu haben.

- 3.2 Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des allgemeinen Haftgrundes des dringenden Tatverdachts (Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO) keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage ist weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (Urteil des Bundesgerichts 1B_91/2022 vom 18. März 2022 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1 f.; je mit Hinweisen).
- 3.3 Der Beschwerdeführer bestreitet, F._____ ausgeraubt und/oder geschlagen zu haben. Er macht geltend, F._____ schulde ihm Geld, weshalb er dessen Uhr als Pfand mitgenommen habe (vgl. Einvernahme vom 9. Juli 2023, pag. 036, Z. 49 ff., pag. 037, Z. 64 ff. [ARR 23 306]). Nachdem das Zwangsmassnahmengericht in seinem Entscheid betreffend Anordnung der Untersuchungshaft vom 12. Juli 2023 den diesbezüglichen dringenden Tatverdacht bejaht hatte, führte es im angefochtenen Entscheid mit Blick auf die mittlerweile vorliegenden Aussagen von mehreren Auskunftspersonen aus, dass keine Erhärtung des Tatverdachts vorliege. Der Beschwerdeführer leitet daraus das Fehlen eines dringenden Tatverdachts ab. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass bei Beginn der Strafuntersuchung die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer sind als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist daher ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach

Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 1B_135/2022 vom 30. März 2022 E. 2.3 mit Verweis auf BGE 143 IV 316 E. 3.2). Das führt nicht automatisch dazu, dass ein dringender Tatverdacht nicht mehr vorliegt, wenn dieser sich nicht weiter erhärtet hat. Ist bereits der Anfangsverdacht erheblich und konkret, ist einzig zu prüfen, ob die weiteren Untersuchungshandlungen den dringenden Tatverdacht entkräften. Vorliegend bestätigen die einvernommenen Auskunftspersonen den Raub zwar nicht (sofern sie sich überhaupt an den Abend erinnern konnten bzw. den Beschwerdeführer und F._____ im Blick hatten). Sie waren aber auch nicht in der Lage, den Raub zu beobachten, da er sich in der Toilette der Bar abgespielt haben soll. Aus ihren Aussagen kann daher einzig geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer und F._____ sich zu kennen schienen und ihnen, bevor der Beschwerdeführer und F._____ ins Untergeschoss gingen, nichts aufgefallen war. Diese Wahrnehmungen machen die Aussagen von F._____ aber nicht unglaubhaft, zumal dieser ebenfalls ausführte, den Beschwerdeführer zu kennen, wenn auch nicht gut (vgl. Einvernahme vom 9. Juli 2023, pag. 009, Z. 116 ff. sowie Einvernahme vom 10. Juli 2023, pag. 011, Z. 33 ff. [ARR 23 306]). Jedenfalls bestätigte auch eine der Auskunftspersonen aufgrund der Videoaufzeichnung im Untergeschoss, dass der Beschwerdeführer und F._____ sich anhand der Gestik und der Handbewegung zu streiten schienen (pag. 052, Z. 176 ff. [ARR 23 449]). Eine weitere Auskunftsperson nahm den Beschwerdeführer eher als aggressiv war (pag. 061, Z. 113 ff, und Z. 123 [ARR 23 449]). Weiter sagte auch H._____, welche den Beschwerdeführer an diesem Abend begleitet hatte, am 9. Juli 2023 aus, es habe Probleme gegeben und der Beschwerdeführer habe sich mit jemandem gestritten. Er streite sich immer mit jedem (pag. 019, Z. 104 ff. [ARR 23 306]). Sie gab auch an, den Streit in der Toilette gehört, aber nicht gesehen zu haben (020, Z. 116 ff. [ARR 23 306]). Die Aussagen der Auskunftspersonen sind daher nicht entlastend. Weiter steht fest, dass der Beschwerdeführer das Mobiltelefon von F._____ zumindest vorübergehend auf sich hatte und er auch im Besitz von dessen Uhr war. Von entscheidender Bedeutung sind daher nach wie vor die Aussagen von F._____ (nachfolgend auch Opfer genannt) und dem Beschwerdeführer. Mit Blick auf die bisherigen Ermittlungsergebnisse bestehen nach wie vor keine Anhaltspunkte, dass F._____ den Beschwerdeführer zu Unrecht belasten sollte, zumal die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend den Grund für die Schulden nicht glaubhaft erscheinen. Nachdem er den Grund zunächst nicht hatte nennen wollen (vgl. pag. 036 f. [ARR 23 306]), gab er an der Einvernahme vom 10. Juli 2023 an, es sei wegen eines Autos, einem BMW gewesen (pag. 071, Z. 168 ff. [ARR 23 306]), bzw. an der Einvernahme am 12. Juli 2023, es sei um Felgen für einen BMW gegangen (pag. 106 Z. 37 ff. [ARR 23 306]). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb er dies nicht von Anfang an so ausgesagt hat, wenn es der Wahrheit entspricht. In der Einvernahme vom 26. Oktober 2023 sagte er schliesslich aus, er habe die Felgen von einem Cousin, wollte aber weder angeben, wie dieser Cousin heisst, noch machte er Angaben dazu, mit dem Telefon von welchem Kollegen er angeblich F._____ deswegen kontaktiert hatte (Z. 91-112). Es bestehen daher keine konkreten Hinweise auf tatsächlich bestehende Schulden und eine freiwillige Übergabe der Uhr als Pfand.

Weiter gab F. _____ an, der Beschwerdeführer habe ihm gesagt, er müsse unbedingt seiner Freundin CHF 400.00 geben (Einvernahme vom 10. Juli 2023, pag. 012, Z. 63 ff. [ARR 23 306]). Das passt zu der Aussage von H. _____ vom 9. Juli 2023, welche angab, sie habe den Beschwerdeführer gebeten, ihr CHF 500 zu leihen (pag. 018, Z. 23 [ARR 23 306]). Es scheint daher wahrscheinlich, dass der Auslöser für die Auseinandersetzung nicht bestehende Schulden des Opfers waren, sondern sich der Beschwerdeführer Geld beschaffen wollte. Zudem machte der Beschwerdeführer auch weitere widersprüchliche Angaben im Zusammenhang mit diesem Tatvorwurf, was gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht (vgl. Einvernahme vom 26. Oktober 2023, Z. 206 ff., 214 ff.). Letztlich weisen auch die dem Beschwerdeführer im Rahmen der Einvernahme vom 26. Oktober 2023 vorgehaltenen Bilder der Überwachungskamera auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen von F. _____ hin und widersprechen der Version des Beschwerdeführers, wonach er nur bei der Toilettentür gewartet bzw. Wache gehalten habe, da F. _____ einen habe «rupfen» wollen (vgl. Einvernahme vom 26. Oktober 2023, Z. 64 ff., Z. 227 ff.). Mit Blick auf diese Ausgangslage liegt betreffend den Raub vom 9. Juli 2023 nach wie vor ein dringender Tatverdacht vor, welcher sich durch die Aufnahmen der Überwachungskamera erhärtet hat.

- 3.4 Gleiches gilt betreffend die Vorwürfe zum Nachteil von G. _____ und des Polizisten. Der Beschwerdeführer gibt zwar an, sich nicht daran zu erinnern, in die Wohnung eingedrungen und G. _____ tätlich angegangen bzw. den Polizisten gebissen zu haben. Er bestreitet die Vorwürfe aber nicht. Er wurde zudem beobachtet und vor Ort angehalten. Der dringende Tatverdacht ist daher betreffend den Hausfriedensbruch, die versuchte Körperverletzung und die Gewalt und Drohung gegenüber Beamten erfüllt und wird auch in der Beschwerde nicht bestritten.

4.

- 4.1 Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der oder die Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen.

Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes so-

wie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen. Das Haftgericht hat auch zu prüfen, ob einem gewissen Kollusionsrisiko schon mit geeigneten Ersatzmassnahmen für strafprozessuale Haft ausreichend begegnet werden könnte (Art. 212 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_15/2023 vom 24. Januar 2023 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

- 4.2 Die Vorinstanz bejaht Kollusionsgefahr im Zusammenhang mit dem Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung bzw. einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand vom 26. Juni 2023 zum Nachteil von E._____ sowie dem Raufvorwurf zum Nachteil von F._____. Mit Blick darauf, dass die Staatsanwaltschaft nach Bekanntwerden des Deliktvorwurfs vom 26. Juni 2023 (die erste Einvernahme mit dem mutmasslichen Opfer fand am 27. Juni 2023 statt und die Eröffnung des Verfahrens erfolgte mutmasslich am 3. Juli 2023, vgl. pag. 069, Z. 22 [ARR 23 449] und pag. 077 «procédure en cours 4»[ARR 23 306]) keine Untersuchungshaft angeordnet hatte und dieses Delikt im Rahmen der Anordnung der Untersuchungshaft ebenfalls keine Rolle spielte, scheint es nicht nachvollziehbar, weshalb diesbezüglich auf einmal Kollusionsgefahr angenommen werden sollte. Das wird denn auch nicht konkret begründet. Sowohl die Einvernahme des Opfers als auch diejenige der zwei Auskunftspersonen fanden bereits parteiöffentlich statt und es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet, inwiefern erneute Befragungen von weiteren Personen geplant oder notwendig sein sollten. Auch die Staatsanwaltschaft machte in ihrem Haftantrag keine Angaben dazu. Zudem fanden mittlerweile am 26. Oktober 2023 weitere Einvernahmen mit dem Beschwerdeführer statt, anlässlich derer er auch mit diesem Vorwurf konfrontiert wurde. Auch im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Raubes zum Nachteil von F._____ wurden sowohl das Opfer als auch die Auskunftspersonen (mit Ausnahme von H._____) bereits parteiöffentlich befragt. Auch in diesem Zusammenhang wird nicht konkret ausgeführt und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer überhaupt ein Interesse haben könnte, auf die Aussagen der Auskunftspersonen einzuwirken, zumal diese ihn nicht direkt oder massgeblich belasten. Mit Blick auf die Aussagen des Opfers F._____ bestehen zudem keine Hinweise, dass dieser Angst vor dem Beschwerdeführer hat oder sich die beiden näher kennen und aufgrund ihrer Verbindung von einem massgeblichen Einfluss des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann. Betreffend den Vorwurf zum Nachteil von G._____ ist der Beschwerdeführer geständig, weshalb ebenfalls keine Anhaltspunkte auf einen Kollusionswillen vorliegen. Bei dieser Ausgangslage sowie dem Stand des Verfahrens besteht einzig die theoretische Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer kolludieren könnte, was indessen nicht genügt, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Kollusionsgefahr liegt folglich nicht vor.

5.

5.1 Zu prüfen bleibt Wiederholungsgefahr, welche von der Vorinstanz ebenfalls bejaht wurde. Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO sind drei Elemente für das Vorliegen von Wiederholungsgefahr konstitutiv. Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Zweitens muss hierdurch die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist (BGE 143 IV 9 E. 2.5; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1).

5.2 Was das Vortatenerfordernis betrifft, können sich die bereits begangenen Straftaten zunächst aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden (BGE 143 IV 9 E. 2.3.1; 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen). Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben (BGE 146 IV 136 E. 2.2.).

Der Beschwerdeführer ist u.a. vorbestraft wegen Tötlichkeiten, Erpressung, einfacher Körperverletzung sowie Drohung und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Es handelt sich dabei um gleiche oder gleichartige Rechtsgüter. Das Vortatenerfordernis ist erfüllt.

5.3 Bei der Beurteilung der Schwere der drohenden Delikte sind neben der abstrakten Strafdrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Kontext, namentlich die konkret von der beschuldigten Person ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihr vorhandene Gewaltpotenzial einzubeziehen. Die erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer durch drohende Verbrechen oder schwere Vergehen kann sich grundsätzlich auf Rechtsgüter jeder Art beziehen. Im Vordergrund stehen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität (BGE 146 IV 136 E. 2.2; 143 IV 9 E. 2.6-2.7; je mit Hinweisen).

Es besteht der dringende Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer ohne jegliches Motiv durch gewaltsames Öffnen der Haupteingangstüre die Wohnung von G._____ betreten hat und brutal auf sie losgegangen ist. G._____ sagte aus, der Beschwerdeführer habe sie völlig überraschend gepackt und sie geschüttelt. Später habe er versucht, sie in den oberen Stock zu ziehen. Er habe sie an den Haaren gepackt und ihr den Kopf hin- und hergerissen. Sie habe gedacht, er reisse ihr die Kopfhaut ab und sie habe für zwei Tage wirklich Schmerzen gehabt. Am Unterarm habe sie blaue Flecken und eine Schwellung am linken Oberarm. Er habe so fest zugeedrückt (vgl. Einvernahme vom 28. Juli 2023, pag. 113 ff. sowie auch Einvernahme der Auskunftsperson vom 14. August 2023, pag. 125, Z. 76 f. [ARR 23 449]). Sie sei nur durch Glück nicht die Treppe runtergefallen (vgl. Einvernahme vom 28. Juli 2023, pag. 116 [ARR 23 449]). Die Auskunftsperson sagte dazu am 14. August 2023 aus: «Ich sah, wie er sie an den Schultern festhaltend umdrehte und sie die Treppe hinunterwerfen wollte. Aber sie hingte mit der einen Schulter bei der Wohnungstüre der Nachbarin ein und fiel deshalb nicht die Treppe hinunter zum Glück» (pag. 125, Z. 84 ff. [ARR 23 449]). Aus den Aussagen der Auskunftsperson geht weiter hervor, dass der Beschwerdeführer mit dem geschla-

gen, was er zu fassen bekommen habe, und G. _____ aufgrund der Schläge zu Boden gegangen sei (pag. 125, Z. 106 ff. [ARR 23 449]). G. _____ leidet seither an Schlafstörungen, erschreckt sich schnell, hat oft Angst und verlässt kaum noch das Haus. Sie benötigt psychiatrische Unterstützung sowie Medikamente (vgl. Einvernahme vom 28. Juli 2023, pag. 112 f. [ARR 23 449]). Zwar sagte G. _____ aus, der Beschwerdeführer habe von ihr abgesehen, als sie ihn angeschrien habe (pag. 113 [ARR 23 449]), was darauf hindeutet, dass er ihr nicht mit letzter Konsequenz etwas antun wollte. Das ändert aber nichts daran, dass sein Vorgehen gefährlich war, zumal nicht abgeschätzt werden kann, was passiert wäre, wenn das Opfer allenfalls anders reagiert oder sich heftiger gewehrt hätte. Mit Blick auf die Dynamik und Unberechenbarkeit des Beschwerdeführers ist es letztlich dem Zufall zu verdanken, dass G. _____ sich nicht schlimmer verletzt hatte. Jedenfalls muss bei dieser Ausgangslage von einer erheblichen Sicherheitsgefährdung ausgegangen werden, wobei sowohl die physische wie auch psychische Integrität und damit gewichtige Rechtsgüter betroffen sind. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sich dabei unter Drogeneinfluss befand, ändert daran an nichts. In diesem Zusammenhang darf zudem nicht ausser Acht gelassen werden, dass dem Beschwerdeführer auch weitere Körperverletzungsdelikte vorgeworfen werden.

5.4 Zu prüfen bleibt die Rückfallgefahr.

Massgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind nach der Praxis des Bundesgerichtes insbesondere die Häufigkeit und Intensität der fraglichen Delikte. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Liegt bereits ein psychiatrisches Gutachten vor, ist dieses ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen. In der Regel erscheint die Gefährdung der Sicherheit anderer umso höher, je schwerer die drohende Tat wiegt. Betreffend die Anforderungen an die Rückfallgefahr gilt hingegen eine umgekehrte Proportionalität. Dies bedeutet: je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen. Liegen die Tatschwere und die Sicherheitsrelevanz am oberen Ende der Skala, so ist die Messlatte zur Annahme einer rechts-erheblichen Rückfallgefahr tiefer anzusetzen. Zugleich ist daran festzuhalten, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben ist. Hieraus folgt, dass eine negative, d.h. eine ungünstige Rückfallprognose zur Annahme von Wiederholungsgefahr notwendig, grundsätzlich aber auch ausreichend ist (BGE 143 IV 9 E. 2.8-2.10 mit Hinweisen). Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der beschuldigten Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1).

5.5 Der Beschwerdeführer bestreitet die Rückfallgefahr. Die Vorinstanz verkenne die Wirkung der bereits dreimonatigen Untersuchungshaft. Er sei reuig und einsichtig und wolle in Zukunft drogenfrei leben und nach der Haftentlassung eine ambulante Psychotherapie beginnen. Mit Blick darauf könne eine negative Prognose mit der Sicherheit, wie sie für die Annahme einer Wiederholungsgefahr notwendig sei,

nicht angenommen werden. Insbesondere könnte nicht davon ausgegangen werden, dass die Verübung von Verbrechen oder schwerer Vergehen zu befürchten sei.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer ist vorbestraft. Die aktuellen Tatvorwürfe fallen in die Probezeit des Urteils des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 29. März 2021. Zudem geht aus dem Bericht des Migrationsdienstes im Hinblick auf die Prüfung der Landesverweisung vom 2. März 2022 hervor, dass er sich bereits einmal im Untersuchungsgefängnis in Olten befunden hat (pag. 140 [ARR 23 449]). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die bisher erstandene Haft günstig auf die Legalprognose auswirkt. Die bereits hängigen weiteren vier Verfahren sind konkrete Hinweise dafür, dass die Situation zunehmend am Eskalieren ist und den bisherigen Höhepunkt mit den Tatvorwürfen gegen G._____ erreicht hat. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesem Vorfall vom 9. Juli 2023 um eine einmalige Entgleisung handelt. Dagegen sprechen sowohl die Vorstrafen als auch die hängigen Verfahren, insbesondere der Tatvorwurf vom 26. Juni 2023 (versuchter Schlag mit einem Stein, vgl. pag. 069, Z. 471 ff., pag. 103, Z. 349 ff., pag. 104, Z. 370 ff. [ARR 23 449]). Die in diesem Zusammenhang einvernommene Auskunftsperson sagte am 17. August 2023 aus, der Beschwerdeführer sei mit den Augen komplett daneben gewesen, wie wenn er Drogen genommen hätte. Er sei komplett hyperaktiv gewesen, so nervös, einfach ganz seltsam (pag. 11, Z. 189 ff. [ARR 23 449]). H._____ führte aus, dass der Beschwerdeführer immer und mit allen streite, was auf ein grundsätzlich aggressives Verhalten hindeutet. Weiter musste die Einvernahme vom 20. September 2023 mit dem Beschwerdeführer abgebrochen werden (pag. 136), da sein damaliger Anwalt seine Äusserungen, durchaus nachvollziehbar, als Drohung ansah. Es macht den Anschein – auch mit Blick auf die Äusserung des Beschwerdeführers zum Fall-Einsatzleiter der Polizei an der abgebrochenen Einvernahme vom 20. September 2023 –, dass die Wahrnehmung des Beschwerdeführers verzerrt ist und er dazu tendiert, die Menschen als Bedrohung wahrzunehmen bzw. sich rasch angegriffen zu fühlen, auch wenn er nicht unter akutem Drogeneinfluss steht. Er neigt zu impulsivem und aggressivem Verhalten. In diesem Zusammenhang kann auch auf die von der Staatsanwaltschaft mit ihrer Stellungnahme eingereichten Schreiben der Sozialabteilung D._____ (Örtlichkeit) vom 11. Juli 2023 sowie die Anzeige und Wahrnehmungsberichte der Kantonspolizei Solothurn zum Vorfall vom 10. Januar 2021 in I._____ (Örtlichkeit) verwiesen werden, woraus sich das Aggressions- und Gewaltpotenzial des Beschwerdeführers ebenfalls ergibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die (mutmasslichen) Taten nicht im Zusammenhang mit einer spezifischen Täter-Opfer-Beziehung stehen, sondern sich seine Aggressionen auch gegen fremde Menschen und Beamte richten. Mit Blick auf diese Entwicklung, die erhobenen Vorwürfe, die bisherige Delinquenz sowie insbesondere das unberechenbare Vorgehen am 9. Juli 2023 bestehen konkrete Hinweise, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft aggressiv und gewalttätig gegen Personen wird. Jedenfalls reichen vor dem beschriebenen Hintergrund seine Beteuerungen, er werde keine Drogen konsumieren und die bisherige Untersuchungshaft habe hinreichend Wirkung gezeigt, nicht aus, um die Rückfallgefahr hinreichend zu bannen.

Die Wiederholungsgefahr liegt vor. Bei dieser Ausgangslage muss die Fluchtgefahr nicht mehr geprüft werden. Diese wurde auch von der Vorinstanz offengelassen.

6.

6.1 Strafprozessuale Haft darf nur als «ultima ratio» angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch weniger einschneidende Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und an ihrer Stelle eine solche Ersatzmassnahme verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.1; 142 IV 367 E. 2.1; 140 IV 74 E. 2.2). Ersatzmassnahmen, welche die Wiederholungsgefahr ausreichend zu bannen vermögen, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

6.2 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

Vorliegend wird zu Recht keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes geltend gemacht. Eine solche ist nicht ersichtlich. Zudem ist die Haftdauer von bisher vier bzw. nach Ablauf der Verlängerung von sechs Monaten weder mit Blick auf die anstehenden Ermittlungshandlungen (allfällige weitere Einvernahmen auch in Bezug auf die von der Staatsanwaltschaft Solothurn übermittelten Akten, Abschlussberichte) zu lang noch droht mit Blick auf die zahlreichen Tatvorwürfe eine Überhaft. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Haftdauer für weitere drei Monate angemessen.

Die Untersuchungshaft erweist sich als verhältnismässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung erfolgt gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO am Ende des Verfahrens.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Von der Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. November 2023 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.
4. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch das Gericht festgesetzt.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Fürsprecher B._____ (per Einschreiben)
 - Staatsanwältin C._____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin J._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 13. November 2023

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Kurt

i.V. Gerichtsschreiberin Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.